

Fördern oder nicht fördern. Das ist hier die Frage

In unserer am 19.02.2020 an alle kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken versandten Gegendarstellung¹, sind wir auf eine Rundmail des Genossenschaftsverbands Bayern e.V. eingegangen. In dieser Rundmail wird auf eine juristische Einschätzung² unseres Schreibens vom 21.01.2020 hingewiesen. Diese juristische Einschätzung², die uns vorliegt, veranlasst uns, ihnen die nachfolgende Klarstellung und Richtigstellung zu einigen Ausführungen des GVB zu übersenden. Machen Sie sich selbst ein Bild.

Es geht um den Förderauftrag des § 1 GenG der besagt, dass die Mitglieder unmittelbar zu fördern sind. Auch die Ausführungen in Bundestagsdrucksache V3500 vom 18.11.1968³ sagen nichts anderes aus.

Im Jahr 2013 beschrieb der Genossenschaftsverband Bayern e.V., den Förderauftrag wie folgt:

„Der Zweck einer Genossenschaft ist immer die Förderung der Mitglieder. Dabei steht die persönliche Förderung des Mitglieds im Vordergrund und nicht die Mehrung des Kapitals.“⁴

Die neuesten Aussagen zum Förderauftrag durch den GVB stehen in absoluten Widerspruch zu den damaligen Ausführungen, obwohl sich gesetzesmäßig an § 1 GenG absolut nichts geändert hat. Im Gegenteil, die Mitgliederförderung ist nach der Gesetzesnovelle von 2017 noch mehr in den Vordergrund gehoben worden.

In seiner juristischen Einschätzung schreibt der GVB:

„Auf die Kreditgenossenschaften findet das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Anwendung. Grundsätzlich handelt es sich im Verhältnis zum Genossenschaftsgesetz nicht um konkurrierende Regelungen; das GenG bestimmt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, während das KWG als „Grundgesetz“ des deutschen Kreditwesens das Ziel verfolgt, die Ordnungsmäßigkeit der Bankgeschäfte einschließlich der staatlichen Überwachung (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) sicherzustellen.“(Lang/Weidmüller § 1 GenG, Rn.44)

Insbesondere sind die bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften zur Sicherung von Liquidität und Rentabilität der Bank sowie die Erfüllung die Eigenkapitalanforderungen zwingend, um den gemeinschaftlichen Bankbetrieb zu ermöglichen und damit den Förderauftrag zu erfüllen.“

Wir haben in den aktuellen Kommentar geschaut und sind auf eine ganz andere Aussage im zweiten Teil der Aussage gestoßen. Denn Lang/Weidmüller § 1 GenG, Rn.44 sagt folgendes aus:

„Auf die Kreditgenossenschaften findet das Gesetz über das Kreditwesen (KWG) Anwendung. Grundsätzlich handelt es sich im Verhältnis zum Genossenschaftsgesetz nicht um konkurrierende Regelungen; das GenG bestimmt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, während das KWG als „Grundgesetz“ des deutschen Kre-

¹ Zum Nachlesen und Download: <https://www.foerderauftrag.de>

² ebenda

³ ebenda

⁴ ebenda

ditwesens das Ziel verfolgt, die Ordnungsmäßigkeit der Bankgeschäfte einschließlich der staatlichen Überwachung (Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen) sicherzustellen. Insbesondere sind die Vorschriften zur Sicherung von Liquidität und Rentabilität der Bank nicht geeignet, den genossenschaftlichen Förderauftrag außer Kraft zu setzen. Wenn das Bankgeschäft in der Rechtsform der eG geführt wird, bleibt dieses Unternehmen an den Förderauftrag gebunden.^{15 6}

Deshalb verstößt auch die Aussage, dass einer Genossenschaftsbank die Existenzberechtigung abzusprechen ist, wenn sie nicht mehr in der Lage sein sollte den genossenschaftlichen Förderauftrag (so wie ihn der GVB definiert) zu erfüllen, gegen sämtliche genossenschaftlichen Grundsätze. Denn damit wird der Genossenschaft das Selbstbestimmungsrecht der Mitglieder abgesprochen und der alleinverantwortlichen Vorstand der eG zu einen Befehlsempfänger des Verbandes bzw. dessen Prüfer degradiert.

igenos e.V. betrachtet die Rechtsform eG als eine ganz besondere Rechtsform. Für Genossenschaftsbanken scheint sie jedoch die falsche Rechtsform zu sein. Anscheinend wird sie nur aufrechterhalten weil die Verbände Angst haben, dass ihre (einzige) Einnahmequelle versiegt.

Jeder einigermaßen unabhängige Vorstand sollte deshalb überlegen, ob er dieses Spiel weiter mit macht. Ein Spiel, bei dem die Mitglieder immer mehr ins Abseits gedrückt werden, ihr eigenes Genossenschaftsvermögen durch Fusionen in fremde Hände abgeben müssen. Und am Gewinn und damit gebildeten Vermögen nicht beteiligt sind, aber für dadurch immer höher werdende Kreditausreichungen und Risikogeschäfte im Ernstfall mit der Haftsumme die Zeche zahlen müssen.

Die Verbände wurden gegründet um die Genossenschaftsmitglieder und Gläubiger zu schützen. Leider hat sich das System Genossenschaft bereits soweit verselbstständigt, dass Mitglieder die Benachteiligten sind, weil förderwirtschaftliche Mitgliedervorteile zu Gunsten von Gewinn- und Rücklagenmaximierung aufgegeben wurden.

Doch allein die Mitglieder sind die Anteilseigner. Nur auf diese ist die Satzung bezogen. Und allein diesen hat die Treuepflicht des Vorstands zu gelten. Wir weisen deshalb dringend auf die satzungsmäßige Aufgabe des Vorstands hin, die einzig in der Verpflichtung zur solidarischen Förderung der Anteilseigner gem. § 1 GenG besteht.

Es wäre deshalb wesentlich sinnvoller, sich von der Herrschaft und Bevormundung durch die Verbände zu trennen und eigene Wege zu gehen.

Eigene Wege in Form der Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft, welche genossenschaftliche Grundsätze in die eigene Satzung mit aufnimmt. Denn genossenschaftliches Handeln ist nicht auf die zwei Buchstaben eG begrenzt, genossenschaftliches Handeln geht immer von Menschen aus. Menschen die ihre genossenschaftliche Pflicht wahrnehmen, gegen sämtliche andere Interessen und von dort kommende Widerstände. Deshalb bedeutet die Umwandlung in eine genossenschaftliche AG zwar eine Abkehr von der Rechtsform eG, nicht aber eine Abkehr von der Zielsetzung einer Genossenschaft. Members first!

In freundlicher genossenschaftlicher Verbundenheit

Georg Scheumann / Gerald Wiegner

⁵ Lang/Weidmüller, Genossenschaftsgesetz, § 1 Rn. 44.

⁶ Siehe Seite 3 dieses Schreibens

in seiner Struktur und Handlungsweise auf den gesetzlichen Grundauftrag ausgerichtet ist. Unerheblich ist es, ob die eG ein „Förderplus“ erwirtschaftet.⁸⁰ Einzelne Geschäfte, die nicht der Förderung dienen, sind voll rechtswirksam.

III. Die Genossenschaftstypen

- 41 Die bis 2006 in § 1 Nr. 1 bis 7 enthaltene Aufzählung typischer Genossenschaftsarten war **beispielhaft** und nicht erschöpfend; die Begriffe gingen zurück auf die Zeit der Entstehung des Genossenschaftswesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es fehlten dagegen Genossenschaftstypen, die in der heutigen Wirtschaft von Bedeutung sind (z.B. Verkehrsgenossenschaften, sonstige eG zur Vermittlung von Dienstleistungs- oder Produktionsaufträgen, genossenschaftliche Teilzahlungsbanken, Ärztenossenschaften etc.) und die durch Erweiterung des Förderzwecks genannten Schul-, Sport-, Theater- und Museumsgenossenschaften. Hinzu kommen auch eG, die kommunale Aufgaben wie Energie- und Wasserversorgung oder den Betrieb eines Schwimmbades bezwecken.⁸¹ Der Gesetzgeber entschloss sich, diese Aufzählung wegen ihrer nicht mehr vorhandenen Bedeutung im Gesetzestext zu streichen.⁸² Auf die Erläuterung zu den „klassischen Typen“ der eG soll gleichwohl nicht verzichtet werden:

- 42 **1. Kreditgenossenschaften. „Vorschuss- und Kreditvereine“** werden heute allgemein als „Kreditgenossenschaften“ oder „Genossenschaftsbanken“ bezeichnet.⁸³ Sie firmieren als Volksbanken, Raiffeisenbanken, Beamtenbanken, Sparda-Banken.⁸⁴ Auch die Post-, Spar- und Darlehensvereine, die früher in der Rechtsform des Wirtschaftsvereins bestanden, wurden nach der Änderung des Umwandlungsrechts in die angemessene Rechtsform der eG umgewandelt und firmieren nun als PSD Banken. Die Kreditgenossenschaften sind **Universalbanken**, die ihre Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Mitglieder ausrichten.⁸⁵ Gegenstand des Unternehmens ist – nach näherer Bestimmung durch die Satzung – die **Ausübung aller Bankgeschäfte** im Sinne von § 1 KWG sowie darüber hinaus aller banküblichen Geschäfte, z.B.
- die Gewährung von Krediten aller Art einschließlich des Ankaufs von Wechseln sowie der Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen für andere,
 - die Pflege des Spargedankens, vor allem durch Annahme von Spareinlagen und die Annahme sonstiger Einlagen, den An- und Verkauf sowie die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren,
 - die Durchführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs und des Abrechnungsverkehrs,
 - den An- und Verkauf von Devisen und fremden Geldsorten, das Außenhandelsgeschäft,
 - die Vermittlung von Versicherungen und Bausparverträgen,
 - die Vermittlung von Immobilien,
 - das Factoringgeschäft (Ankauf von Kundenforderungen aus Warenlieferungen gegen Barzahlung und Einziehung der Forderung bei Fälligkeit auf eigene Rech-

80 Beuth'sen Festschrift für Schaffland a.a.O.; Bauer Genossenschafts-Handbuch § 1 Rdn. 7.

81 Wegen Mischformen im Unternehmensgegenstand: Westermann Zur Reform, Bd. 1 S. 93.

82 BT-Drs. 16/1025, 80.

83 Näheres dazu: Lürig in: HdBG, Kreditgenossenschaften, Sp. 1050 ff.; Baumann Die Volksbanken; Dieckhöner Genossenschafts-Lexikon S. 390.

84 Hierzu: Hahn Die Position der Sparda-Banken, ZfG 1988, 176 ff.

85 Kuhn ZfG 1986, 5 ff.

nung, also Übernahme des Kreditrisikos und Debitorenbuchhaltung als Dienstleistung),

- das Leasinggeschäft (mietweise Zurverfügungstellung von Anlagen, Einrichtungen oder Grundstücken, wobei sich der Miet- oder Pachtpreis an Abnutzungs- und Finanzierungskosten orientiert),
- das Warengeschäft bei „Kreditgenossenschaften mit Warengeschäft“, insbesondere im ländlichen Raum.

Soweit eine Kreditgenossenschaft im Rahmen ihrer Satzung z.B. eine Abteilung zum Forderungsinkasso für die Mitglieder unterhält, verstößt dies nicht gegen das **Rechtsdienstleistungsg.**, weil diese Förderleistung im Rahmen des Aufgabenbereichs der eG liegt (vgl. Erl. Rdn. 23). Eine Erlaubnis hierzu ist nicht erforderlich.⁸⁶ Unter den Begriff „Kreditgenossenschaft“ fallen auch **Spezialinstitute**, wie Bürgschafts-, Haftungs- und Garantienossenschaften, bei denen Gegenstand des Unternehmens die Gewährung von Krediten durch Übernahme von Bürgschaften, Haftungen oder Garantien zugunsten der Mitglieder ist, nicht dagegen Wohnungsbaugenossenschaften mit Spareinrichtung (vgl. Erl. Rdn. 67).

Auf die Kreditgenossenschaften findet das **Gesetz über das Kreditwesen (KWG)** 44 uneingeschränkt Anwendung.⁸⁷ Grundsätzlich handelt es sich im Verhältnis zum GenG nicht um konkurrierende Regelungen; das GenG bestimmt die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse, während das KWG das Ziel verfolgt, die Ordnungsmäßigkeit der Bankgeschäfte einschließlich der staatlichen Aufsicht⁸⁸ (BaFin) sicherzustellen. Insbesondere sind die Vorschriften zur Sicherung von Liquidität und Rentabilität der Bank nicht geeignet, den genossenschaftlichen Förderauftrag außer Kraft zu setzen. Wenn das Bankgeschäft in der Rechtsform der eG geführt wird, bleibt dieses Unternehmen an den Förderauftrag gebunden.⁸⁹

2. Einkaufsgenossenschaften. „Rohstoffvereine“ bestehen heute als Einkaufsgenossenschaften mit Schwergewicht im gewerblichen Sektor (Handel und Handwerk). Gegenstand des Unternehmens ist der Einkauf von Rohstoffen, insbesondere von Handelswaren auf der Großhandelsstufe für die Mitglieder. Im Bereich landwirtschaftlicher eG ist die Einkaufsfunktion regelmäßig verbunden mit Absatz und Vermarktung der Erzeugnisse der Mitglieder. Die Entwicklung der modernen eG und die vielfältigen Bedürfnisse der Mitglieder in der Wettbewerbswirtschaft bringen es mit sich, dass reine Einkaufs- oder Absatzgenossenschaften nur selten bestehen; diese Haupttätigkeit ist zumindest mit Dienstleistungen wie Beratungen usw. verbunden, bis hin zu so genannten **„Full-Service-Genossenschaft“**,⁹⁰ die das gesamte Spektrum der den Mitgliedern dienlichen Hilfestellungen erbringt. Diese existieren im Gesundheitswesen, dort im Bereich der Apotheker, Ärzte und Krankenhäuser. Die Mitglieder der Einkaufsgenossenschaften treten der eG im Geschäftsverkehr als **Marktpartner** gegenüber; sie sind grundsätzlich nicht verpflichtet, bei der eG zu kaufen. Aus dem gegenseitigen genossenschaftlichen **Treueverhältnis** kann jedoch für das Mitglied u.U. die grundsätzliche Verpflichtung folgen, auch das Angebot der eG zu prüfen. Erfüllung des genossenschaftlichen Förderauftrags bedeutet, den Mitgliedern langfristig und im Ganzen gesehen An-

86 § 7 Abs. 1 Nr. 2 ERDG; BGH WM 1969, 1277 und BBG 1969, 457.

87 Müller GenG Anb. zu § 1 Rdn. 2.

88 Hierzu ausf. Beuth'sen GenG § 1 Rdn. 50.

89 Zur Anwendung des KWG auf Kreditgenossenschaften: Müller GenG Anhang zu § 1 Rdn. 31f.

90 Vgl. Olesch (Hrsg.) Kooperation im Wandel; Paulick S. 52; Westermann Zur Reform, S. 93.